

1. Änderung der Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Birken-Honigsessen vom 24.04.2019

Der Ortsgemeinderat Birken-Honigsessen hat am 02.06.2020 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Änderung der Anlage zur Friedhofsgebührensatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

A)

In III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten wird geändert:

Abs. 1 Ziffer 1.4 Wahlgrabstätte für Urnenbestattung, 1stellig von 300,00 € in „350,00 €“,

Abs. 1 Ziffer 1.6 Wahlgrabstätte für Urnenbestattung, für jede weitere Grabstelle von 300,00 € in „350,00 €“,

Abs. 2 Ziffer 2.4 Wahlgrabstätte für Urnenbestattung, 1stellig von 10,00 € in „11,67 €“,

Abs. 2 Ziffer 2.6 Wahlgrabstätte für Urnenbestattung, für jede weitere Grabstelle von 10,00 € in „11,67 €“.

B)

In IV. Ausheben und Schließen der Gräber wird geändert:

Ziffer 1. Reihengräber von 476,00 € in „547,40 €“,

Ziffer 2. Wahlgräber von 523,60 € in „571,20 €“,

Ziffer 3. Reihengräber als Urnengräber von 178,50 € in „190,40 €“,

Ziffer 4. Wahlgräber als Urnengräber von 178,50 € in „190,40 €“,

Ziffer 5. Kindergräber (Kinder bis 6 Jahre) von 202,30 € in „214,20 €“.

C)

In V. Gebühr für Pflege und Unterhaltungsaufwand von Wiesengrabstätten wird geändert:

in Ziffer 1. das Wort Wiesenreihengrabstätten in „Urnenwiesenreihengrabstätten“,

in Ziffer 2. das Wort Urnenwiesenreihengrabstätten in „Urnenwiesenwahlgrabstätten“.

Diese 1. Änderung der Anlage zur Friedhofsgebührensatzung tritt am 01.07.2020 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Anlage zur Friedhofsgebührensatzung vom 24.04.2019 außer Kraft.

Birken-Honigsessen, 02.06.2020

gez. Hubert Wagner
Ortsbürgermeister

(Siegel)